Pester Lloyd Abendbl 13./VI. 1917 N 13 16

Einheitstarif bei den Straßenbahnen.

Budapest, 13. Juni.

Die Hauptstadt will bekanntlich, um ihre Einnahmen zu vermehren, eine Verkehrssteuer einführen; die hierauf bezügliche Magistratsvorlage ist von der Finanzkommission bereits verhandelt und angenommen worden. Inzwischen ist aber die im vorigen Jahre aufgeworfene Frage der Revision der Tarife der Straßenbahnen, beziehungsweise der Vereinheitlichung der Tarife immer mehr in den Vordergrund getreten, und immer größer wurde die Zahl derjenigen, die lebhaft für die Vereinheitlichung der Tarife eintraten, weil dieses System nicht nur der Hauptstadt bedeutende materielle Vorteile bieten, sondern durch Vereinfachung der Kartenmanipulation auch die Abwicklung des Straßenbahnverkehrs günstig beeinflussen, und schon dadurch auch dem großen Publikum Vorteile bringen würde. Die Lösung dieser Frage bot jedoch gewisse Schwierigkeiten, weil ja doch die Interessen der Hauptstadt mit denjenigen der Straßenbahngesellschaften, für die der Einheitstarif umstreitbar mit einem gewissen Risiko verbunden ist, in Einklang gebracht, aber auch den Interessen des großen Publikums Rechnung getragen werden mußte. Die Unterhandlungen der Hauptstadt mit den Gesellschaften haben nunmehr ihren Abschluß gefunden, und die Verkehrssektion des Magistrats hat rasch die nötige Vorlage ausgearbeitet, damit sie noch vor Beginn der Sommerferien von den zuständigen Kommissionen und vom Munizipalausschuß verhandelt werden könne. Falls — woran nicht zu zweifeln ist — der Munizipalausschuß sich für den Einheitstarif entscheidet, wird die Verkehrssteuer, selbstverständlich in Verbindung mit dem Einheitstarif, eingeführt.

Die Vorlage der Verkehrssektion begründet eingehend die Notwendigkeit der Einführung eines Einheitstarifes und enthält folgenden Beschlußantrag:

Die Generalversammlung des Munizipalausschusses hält es aus Interessen des öffentlichen Verkehrs für notwendig, daß die Tarife der auf dem Gebiete der Hauptstadt befindlichen Straßenbahnen vereinfacht und vereinheitlicht werden; auf Grund der Verhandlungen des Magistrats mit der Budapester Straßenbahngesellschaft, der Budapester elektrischen Stadtbahngesellschaft, der Budapest-Ujpest-Rákospalotaer elektrischen Straßenbahn-A.-G. und der Franz-Josef-Untergrundbahn-A.-G. beschließt sie daher, mit dem Inslebentreten der Verkehrssteuer gleichzeitig auf den Linien dieser Gesellschaften folgenden Einheitstarif ins Leben zu rufen:

Innerhalb der Gemarkung der Hauptstadt beträgt auf jeder dieser vier Eisenbahnen der Preis einer Fahrt — sei es eine direkte Fahrt, oder sei sie innerhalb zweier Stunden von der Ausgabe der Fahrkarte an mit ein-